

# „Die Stimme“

Organ des Gewerkschaftsvereins der  
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pfg.  
Bestellungen richtet man an den  
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter  
Deutschlands  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Bernholt, Ullm a. D., Kaiserstr. 47, Telefon 1442  
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren  
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222  
Ermittlung der Postnummer: an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postfachkonto 39 821 beim Postfachamt Berlin N. V. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeile  
20 Pfennig  
Arbeitsmarkt 15 Pfennig  
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

## Vorderungen des Mieterschutzes.

Angefihts der großen Arbeitslosigkeit gewinnt die von der Reichsregierung vorgenommene Aenderung des Mieterschutzgesetzes erhöhte Bedeutung. Wir haben die ganzen Mieterschutzbestimmungen stets als ein dringlich notwendiges Uebel angesehen, an dem Mieter wie Vermieter keine Freude haben. Böswillige Schuldner wird kein vernünftigenkennender Mensch in Schutz nehmen. Mit allem Nachdruck müssen jedoch die Behauptungen zurückgewiesen werden, daß die böswilligen Schuldner in der Hauptsache unter den Arbeitslosen zu suchen sind. Wer sich nur ein klein wenig der Mühe unterzieht, ein Blick in das Glend zu tun, der wird zugeben müssen, daß der redlichste Wille oft nicht ausreicht Mieterschulden zu verhindern. Es war schon außerordentlich viel gewagt, zum 1. Juli 1926 die Friedensmiete zu überschreiten. Die Folgen haben sich bald gezeigt, mußte doch einer der ersten Führer der Hausbesitzer offen zu geben, daß noch wie soviel Mietersrückstände gewesen sind, wie im Juli dieses Jahres. Umso mehr sind die Auswirkungen des Gesetzes zur Aenderung des Mieterschutzgesetzes vom 29. Juni 1926 zu beklagen. Die wichtigsten Aenderungen sind folgende:

Wegen Nichtzahlung der Miete kann der Vermieter die Aufhebungsklage bereits dann erheben, wenn der Mieter mit einem Betrage im Rückstande ist, der mehr als eine Monatsmiete beträgt. Bisher war ein Rückstand von zwei Monatsmieten erforderlich. In der Begründung zu dem Gesetzesentwurf wurde darauf hingewiesen, daß es sich im Interesse der Erhaltung der Häuser und der ordnungsmäßigen Entrichtung der Hausabgaben nicht mehr weiter aufrecht erhalten lasse, daß der Vermieter erst die Klage erheben könne, wenn die Rückstände bis zu einem Betrage angewachsen seien, der einen immerhin erheblichen Teil des Jahresaufkommens ausmache; dies gelte namentlich für die Fälle, in denen mehrere Mieter des ein und desselben Hauses gleichzeitig unberechtigte Abzüge von der Miete machten und dieses Verhalten längere Zeit hindurch fortsetzten. Nach dem Gesetz kann nun die Aufhebungsklage des Mieterschutzes erhoben werden, wenn die rückständige Miete den Betrag einer Monatsmiete übersteigt. Die einmalige Nichtzahlung des Mietzinses rechtfertigt den Aufhebungsanspruch jedoch noch nicht. Erst wenn auch die 2. Monatsmiete nicht gezahlt ist, oder wenn der Mieter mehrmals mit Beträgen im Rückstande geblieben ist, die mehr als eine Monatsmiete ausmachen, ist die Klageerhebung zulässig. Erreicht der Rückstand nicht den Betrag zweier Monatsmieten, so kann die Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit erhoben werden, bei Erreichung zweier Monatsmieten sofort.

Wenn der Mietzins in vierteljährlichen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten ist, soll, wie bisher die Aufhebungsklage zulässig sein, wenn der Mieter mit einem Vierteljahresbetrag im Verzug ist; während sie jedoch bisher erst einen Monat, bei Vorauszahlung der Miete erst vier Monate nach Fälligkeit erhoben werden konnte, ist jetzt die Klage bei nur einmaligem Rückstande zwei Wochen nach der Fälligkeit, bei mehrmaligem Rückstande sofort zulässig.

Ein gewisser, wenn auch mehr als zweifelhafter Schutz ist auch für den Mieter vorgesehen, indem von dem Eingang einer Klage mit welcher die Aufhebung eines Mietsverhältnisses wegen Nichtzahlung der Miete verlangt wird, der Gerichtspräsident der Fürsorgebehörde Mitteilung zu machen hat. Er hat dabei den rückständigen Mietzins anzugeben und auf die gemäß den Reichsgrundgesetzen über die Fürsorgepflicht hinzuweisen. Die Fürsorgebehörde erhält damit die Möglichkeit, durch Unterstützung des Mieters eine Aufhebung des Mietsverhältnisses zu verhindern.

Abgesehen von der Meldepflicht der Gerichtspräsidenten hat die Wohlfahrtsbehörde bisher schon in weitestem Umfange eingegriffen müssen, weil die Not eben zu groß ist. Dabei sei in diesem Zusammenhang eines unverständlichen Beschlusses der Berliner Behörde hingewiesen. Angefihts der Tatsache, daß die Anträge an die Wohlfahrtsämter auf Zahlung rückständiger Miete einen immer größeren Umfang annahmen und vielleicht auch, daß man in manchen Fällen schlechte Erfahrung gemacht hat, faßte man den Beschluß, erst einzugreifen, wenn ein gerichtliches Räumungsurteil vorliegt. Gegen derartige Maßnahmen muß mit aller Entschiedenheit Stellung genommen werden, denn abgesehen von den seelischen Qualen des Mieters kann nach den jetzigen Bestimmungen selbst die beste Behörde eine Räumung nicht mehr verhindern.

Das Gesetz sieht weiter vor, daß ein Anspruch des Vermieters auf Aufhebung nicht besteht, wenn der Verzug des Mieters darauf zurückzuführen ist, daß der Mieter über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses in Unkenntnis war, oder wenn er irrigerweise annahm, daß ihm gegenüber der Mietzinsforderung ein Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht zustand. Voraussetzung ist jedoch, daß die Unkenntnis oder der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht, das heißt, daß der Mieter sich auch nicht durch Nachfrage oder in ähnlicher Weise Gewißheit verschaffen konnte. Unkenntnis des Mieters über die Höhe des Mietzinses, insbesondere wird, da der von der obersten Landesbehörde allgemein festgesetzte Hundertsatz der Friedensmiete durch die Presse bekannt gegeben wird, nur noch hinsichtlich der etwa zur Umlage kommenden Beträge, wie z. B. des Zuschlags der preussischen Gemeinden zur Grundvermögenssteuer, oder bei Streit über die Höhe der Friedensmiete, in Frage kommen.

Die Möglichkeit noch nach Klageerhebung durch Zahlung der rückständigen Miete oder Aufrechnung mit einer Gegenforderung die Abweisung der Klage zu erreichen, ist stärker eingeschränkt. Während nach dem früheren Recht Zahlung und Aufrechnung noch bis zum Urteil zweiter Instanz zulässig waren, dürfen sie jetzt nur bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erhebung der Klage, spätestens jedoch bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung erster Instanz, auf welche das Urteil ergeht, erfolgen. Beantragt in diesen Fällen der Vermieter alsbald, den Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt zu erklären, so hat der Mieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Beabsichtigt der Vermieter, einen zu gewerblichen Zwecken vermieteten Raum für eigene gewerbliche Zwecke zu verwenden, so wird ihm jetzt das Recht zur Aufhebungsklage gegeben, Voraussetzung ist jedoch, daß er das Grundstück schon mindestens drei Jahre besitzt.

Neu eingeführt wird die Teilaufhebungsklage. Der Vermieter kann die Aufhebung des Mietvertrages lediglich hinsichtlich einzelner Räume verlangen. Gedacht ist an Fälle, in denen der Vermieter Räume, die von der Hauptwohnung getrennt liegen oder von ihr abgetrennt werden können, z. B. Boden- oder Kellerräume, für eigene Zwecke dringend braucht; so z. B., wenn er Räume im Dachgeschoss zu einer Wohnung ausbauen will. Auch in diesen Fällen sind jedoch die Interessen des Vermieters und Mieters gegeneinander abzuwägen. Die Aufhebung hat nur zu erfolgen, wenn das Interesse des Vermieters überwiegt.

Die wichtigste Forderung des Mieterschutzes ist bei den Vorschriften über die Bereinstellung von Erfahrungsraum erfolgt. Wird der Mietvertrag aufgehoben, weil der Mieter sich eines mietsverbiegenden Verhaltens schuldig gemacht hat, insbesondere den Vermieter oder Hausbesitzer erheblich belästigt oder die gemieteten Räume oder das Gebäude durch unsachgemäßen Gebrauch erheblich gefährdet hat, so wird die Zubilligung eines Erfahrungsraumes überhaupt ausgeschlossen. Das Räumungsurteil kann ohne weiteres vollstreckt

werden. Die Verhütung der Obdachlosigkeit des Winters ist Aufgabe der Gemeindebehörde und der Polizei. Wird der Mietvertrag aufgehoben, weil der Vermieter die Räume dringend braucht, so mußte bisher ein angemessener Ersatzraum für den Mieter vorgeesehen werden. Nach Neuregelung genügt ein „ausweichender“. Von einem Ersatzraum kann überhaupt abgesehen werden, wenn die Verfassung des Ersatzraumes keine unbillige Härte für den Mieter bedeutet.

Ist dem Mieter ein Ersatzraum zugewilligt, so ist grundsätzlich das Wohnungsamt zur Zuteilung verpflichtet. In Zukunft soll es auch genügen, wenn der Vermieter dem Mieter einen Ersatzraum nachweist. In Frage kommen vor allem Wohnungen in Neubauten oder Wohnungen, über die der Vermieter aus irgend welchen Gründen verfügen kann. Gegen den Ersatzraum kann der Mieter ebenso wie bei der Zuteilung durch das Wohnungsamt Einwendungen beim Mieteinigungsamt erheben.

Für gewerbliche Räume ist der Mieterschutz aufrechterhalten. Die Aufhebung eines Mietvertrages über solche Räume ist also auch weiterhin nur zulässig, wenn die besonderen, im Mieterschutzgesetz genannten Gründe vorliegen, sie kann nur durch eine Aufhebungsklage, nicht durch Kündigung erfolgen. Da jedoch gewerbliche Räume der öffentlichen Bewirtschaftung im allgemeinen nicht mehr unterliegen, die Wohnungsämter also auch nicht in der Lage sind, gewerbliche Räume zuzuteilen, ist die Zubilligung von Ersatzraum bei Aufhebung eines Mietvertrages über gewerbliche Räume grundsätzlich ausgeschlossen.

Um Härten zu mildern, die sich im Einzelfalle durch die grundsätzliche Beseitigung des Ersatzraumes ergeben können, wird bestimmt, daß das Gericht auch bei gewerblichen Räumen, was bisher nicht zulässig war, dem Vermieter eine Kündigungsfrist gewähren kann.

Bei Untervermietung soll ein Mieterschutz nur noch dann bestehen, wenn der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt, die damit eingetretene Loderung hat jedoch nur für die Länder Bedeutung, in denen nicht bereits durch die oberste Landesbehörde eine weitergehende Aufhebung des Mieterschutzes erfolgt ist. So gilt in Preußen der Mieterschutz bei Untervermietung nicht für möblierte Zimmer, die keine selbständige Wohnung darstellen.

Nach § 29 des Mieterschutzgesetzes kann die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung, wenn sie von dem Vermieter verweigert wird, durch das Mieteinigungsamt ersetzt werden. Diese Vorschrift ist dahin eingeschränkt, daß die Ersetzung nur noch erfolgen darf, wenn in den Räumen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung geführt werden soll, also insbesondere bei Untervermietung an Familien.

Um die Herstellung neuen Wohnraumes, vor allem kleinerer Wohnungen, mit allen Mitteln zu fördern, sind zwei Vorschriften aufgenommen, die in der Praxis eine besondere Bedeutung erlangen können. Wird eine leerstehende Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen derart geteilt, daß eine neue, räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen wird, so findet auf die neue Wohnung das Mieterschutzgesetz und das Reichsmietengesetz keine Anwendung. Die gesetzliche Miete gilt für diese Wohnung also nicht mehr, der Vermieter kann die Wohnung nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches kündigen. Als neue Wohnung gilt der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche nicht vorhanden war. Eine Beschlagnahme der neuen Wohnung durch das Wohnungsamt ist nicht zulässig. Das Wohnungsamt darf eine Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen bereits dann nicht mehr beschlagnehmen, wenn der Vermieter sich verpflichtet, innerhalb bestimmter Frist die Wohnung zu teilen und innerhalb der Frist die Arbeiten auch ausführt. Die Wohnung darf nur an einen Wohnungsuchenden vermietet werden, der als „dringlich“ in der betreffenden Gemeinde eingetragen ist.

Neu eingefügt ist ferner eine Vorschrift gegen den Wucher mit Räumen.

Die Geltung des Mieterschutzgesetzes ist bis zum 1. Juli 1927 verlängert worden.

Eine Änderung der Friedensmiete soll in Zukunft zulässig sein, wenn die Friedensmiete aus besonderen Gründen in außergewöhnlichem Umfange von dem am 1. Juli 1914 ortszüblichen Mietzins abweicht. Die bisher erforderliche Voraussetzung, daß die besonderen Gründe in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder den damaligen Verhältnissen der Vertragsstelle gelegen haben müssen, ist fortgefallen.

Dies wären im ganzen die wesentlichen Bestimmungen der Änderung des Mieterschutzgesetzes. Die Loderungen sind unseres Erachtens sehr reichlich ausgefallen und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Hausbesitzer alles daran setzen werden, um auch noch den kümmerlichen Rest des Mieterschutzgesetzes zu beseitigen.

## Die reformbedürftige Sozialgesetzgebung.

Nach ungefähren Schätzungen waren für das Jahr 1926 3 1/2 Milliarden an Aufwendungen für soziale Zwecke vorgesehen. Nachdem nun aber nach Angaben des Herrn Reichswirtschaftsministers allein für Erwerbslosenfürsorge 1,2 Milliarden notwendig wären, dürften die Gesamtaufwendungen im Sozialetat viel höher werden. Diese Mehraufwendungen gegen frühere Jahre sind erstmalig auf das Konto der schlechten wirtschaftlichen Lage zu setzen. Jedoch dürfte die Reform der gesamten Sozialgesetzgebung auch einiges zur Vermehrung der Ausgaben beitragen, wenn auch nur in sehr bescheidenem Umfange. Uns erscheint vielmehr der Verwaltungsapparat sehr kostspielig und hoffentlich verschleßt man sich nicht mehr allzulange der Einsicht, daß eine Vereinfachung dieses bürokratisch-umständlichen Apparates nur von Vorteil für die Allgemeinheit sein kann. Allein in der Angestelltenversicherung stellen im Jahre 1924 bei 30 Millionen Ausgaben die Verwaltungskosten mehr als 6 Millionen dar. Bei der Berliner Ortskrankenkasse betragen die Verwaltungskosten für 1924 — 6,12 Prozent, für 1925 — 8,63 Prozent. Diese Mehrausgaben fallen in eine Zeit, wo keinerlei Neuerungen durch Gesetzgebung auf dem Gebiete der Krankenversicherung vorgenommen wurden. In der Breslauer Erwerbslosenfürsorge führten diese Dinge sogar soweit, daß noch vor 2 Jahren die Feststellung gemacht wurde, daß von den eingegangenen Beiträgen 80 Prozent in Verwaltungskosten aufgingen, während nur 20 Prozent der eigentlichen Bestimmung zugeführt werden konnten. Ähnlich — wenn auch nicht in dem Umfange — liegen die Verhältnisse bei den Arbeits-, Wohlfahrts- und sonstigen Versicherungsämtern. Jeder, der einmal in diese Instanzen hineingesehen hat, wird erkennen, daß Abänderungswünsche beider Teile der Versicherungsträger vollauf berechtigt sind.

Wenn nach vorgenanntem im wesentlichen die Reform der Verwaltung dringend erwünscht scheint, so wäre eine grundlegende Abänderung der Gliederung der Sozialversicherung ebenso notwendig, z. B. in der Frage der jetzigen Dreiteilung der eigentlichen Organisation der Sozialversicherung. Gegenwärtig dürfte allerdings der Zeitpunkt hierfür noch verfrüht sein.

Zur Reform der einzelnen Versicherungen sei hier erwähnt, inwieweit in der Krankenversicherung allein vieles nach Abänderung drängt. Hierbei erscheint eine Abänderung in der Bemessung des Krankengeldes, das z. Bt. gemäß § 182 Ziffer 2, RVO. 50 Prozent des Grundlohnes für jeden Kalendertag als Regelleistung beträgt, das jedoch gemäß § 191 RVO. als Mehrleistung auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht werden kann, mit der Maßgabe notwendig, daß grundsätzlich drei Viertel des Krankengeldes gewährt werden und daß das Krankengeld bei Verheirateten je nach der Größe der Familie über die oben angeführten drei Viertel des Grundlohnes hinaus erhöht werden darf. Eine derartige Maßnahme dürfte auch bei den gesetzgebenden Körperschaften Unterstützung finden, ohne hiermit Gewohnheitskrante zu erziehen. Gewöhnlich werden einem tatsächlichen und ernsthaften Erkrankten vom Arzt neben Willen und Mixturen Dinge verordnet, die zur raschen Genesung führen sollen, die sich der Kranke aber infolge des Mindereinkommens verweigern muß.

Allseitige Anerkennung, zumal aus den Kreisen der Verletzten, zollt man dem Bestreben, die Unfallbezüge zu verbessern, ferner der neuen gesetzlichen Regelung in der Errechnung der Jahresarbeitsverdienste, sowie der Behandlung und Gestaltung der jugendlichen Unfallverletzten. Doch ist auch diese Neuregelung bei weitem nicht das, was sein müßte im Interesse des Volksganzen.

Kaum ist die Novelle zum ReichsKnappschaftsgesetz nach ihrer erst kürzlich erfolgten Verabschiedung bekannt, so hört man auch schon Stimmen aus dem Lager der Arbeitgeber, daß mit dem überspannten Kinderprivileg zu brechen sei. Bekanntlich ist mit dem ReichsKnappschaftsgesetz zugleich auch ein Initiativgesetz veröffentlicht worden, das eine Kürzung der Renten im Falle der sogenannten Rentenhäufung und grundsätzlich eine Herabsetzung des Alters für den Bezug von Kinderzulagen und Waisenrenten vorsieht. Jenen Kreisen sind bekanntlich auch die Waisenrenten in der Angestellten- sowie Invalidenversicherung zu hoch und sie erblicken in der Herabsetzung der Altersgrenzen eine Sanierung oder Reform.

Im eigentlichen Staatshaushaltsplan sind Ausgaben vorgesehen, die weniger wichtig erscheinen und im Interesse der in der Wirtschaft Tätigen oder zu Schaden gekommenen bessere Verwendung fänden. Es ist daher äußerst wichtig, daß die werktätige Bevölkerung mehr aktiv zu all den Fragen der Reform der Sozialversicherung und allen ihren Zweigen Stellung nimmt, sich mehr denn je mit Fragen beschäftigt, die letzten Endes nur im eigensten Interesse liegen. Kollegen des Gewerkschaftsbundes sichern Euch Einfluß in den einzelnen Verwaltungsstellen der Sozialversicherung, Ihr tragt damit auch zu einer befriedigenden Reform der Sozialversicherung bei.

H. Glaubig, Verbandssekretär.

## Eine geborstene Säule.

Stolz i. P. Die „Zeitung für Hinterpommern“ bringt in ihrer Nummer vom 25. Juni 1926 folgende Lokalnotiz:

Unterschlagungen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Selbstmordversuch des Täters: Georg Blödmorn.

Der frühere sozialdemokratische Stadtrat Georg Blödmorn, Feldstraße 1, der dank seiner politischen Freunde seinerzeit Anstellung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse fand, hat bei der genannten Kasse umfangreiche Unterschlagungen begangen. Bei einer Revision der Kasse am Mittwoch wurden die Veruntreuungen entdeckt und Blödmorn am Donnerstag vormittag aus seinem Dienst entlassen. Er begab sich darauf in seine Wohnung und versuchte, sich durch Gas zu vergiften. Sein Vorhaben wurde jedoch noch rechtzeitig bemerkt. Die zur Hilfe gerufenen beiden Ärzte konnten Blödmorn, der bereits die Besinnung verloren hatte, wieder ins Leben zurückrufen.

Die Unterschlagungen wurden möglich durch Fälschungen, die er in den von seinen Kollegen zu führenden Büchern vornahm. Er hat die Buchungen raffiniert nachgemacht und Krankenkassenbeiträge von einigen von ihm befreundeten Gastwirten direkt eingezogen, wozu er nicht berechtigt war. Der von der Geschäftsleitung der Allgemeinen Ortskrankenkasse festgestellte Fehlbetrag beläuft sich, soweit es sich jetzt übersehen läßt, auf ca. 4000 Mark.

Die Angelegenheit ist im Laufe des heutigen Vormittags der Kriminalpolizei übergeben worden, die, wie wir erfahren, Blödmorn zur baldigen Aburteilung dem Gericht überliefern wird. Weitere Personen sind in die Angelegenheit, soweit sie strafbar ist, nicht verwickelt.

Blödmorn war bekanntlich 1918 im Arbeiter- und Soldatenrat und hat sich damals in Stolz als Revolutionsmischer eifrig betätigt. Einzelheiten von seinen damaligen Heldentaten anzugeben, dürfte überflüssig sein. Dann wurde er Stadtrat. Als sozialdemokratischer Stadtrat ließ er sich Diäten geben und gab an, daß er durch die Sitzungen Lohnausfall habe. Eine Anfrage von Seiten des Magistrats bei seinem Arbeitgeber bestätigte dies allerdings nicht und Blödmorn mußte auf Ämter und Würden als Stadtrat verzichten und sich einem Gerichtsverfahren unterziehen. Jetzt dürfte ihm endgültig sein Handwerk gelegt sein.

Wir hätten keine Ursache von diesem Vorkommnis Kenntnis zu nehmen, wenn hier nicht ein alter Bekannter vor uns auftauchte, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Deutschen Gewerksvereine und besonders unsern Gewerksverein der Holzarbeiter zu verunglimpfen. Wenn dies im ehrlichen Meinungsaustrausch geschehen wäre, ließe sich dagegen nichts einwenden. Die Art aber, wie dieser gewohlene Stadtrat seine Dreckspritzer verzapfte, ließen bei ihm jede Moral vermissen. Was jeder nur einigermaßen Klarsichtende-Kollege geahnt und vorausgesehen hat, ist jetzt eingetroffen. Vom Beruf Bildhauer zeigte sich bald bei ihm eine gewisse Abneigung zur Arbeit. Er versuchte dann auf andere Art ein gewisses Taschengeld zu erwerben und trat hier mehrfach als Berichterstatter auf. Ganz besonders war dies für den Stettiner Volksboten der Fall. Da in solcher Provinzstadt wie Stolz nicht alle Tage große Begebenheiten passierten, brachte er in gewissen Abständen Abhandlungen über die Gewerkschaftsbewegung im „Stettiner Volksboten“, die von Unwahrheiten strotzten und in denen er an den Gewerksvereinen kein gutes Haar ließ. Seine eigenen Genossen waren oft über diese Schreibweise empört, kannten oft den Verfasser nicht. Diese Schwindelnachrichten nahmen dann gemeinhin den Weg in die anderen sozialdemokratischen Blätter, auch die Gewerkschaftsblätter nahmen davon Notiz und von den Lesern hatten die meisten keine Ahnung, was Geisteskind diese unwahren Berichte in die Welt gesetzt hatte. Wir als Gewerksvereiner mußten uns naturgemäß gegen solche Manöver wehren und haben diesen guten Mann genügend gekennzeichnet. Unsere Kollegen dürfen nur die älteren Jahrgänge der „Eiche“ nachschlagen, dann finden sie den Namen Blödmorn des öfteren verzeichnet.

Als Mitglied und Vertrauensmann des Bildhauerverbandes, welcher jetzt im deutschen Holzarbeiterverband aufgegangen ist, bezahlte er für Mitglieder, die garnicht existierten Beiträge und bezog dafür recht fleißig Unterstüßungen. Alle diese Verfehlungen wurden von seinen Genossen übersehen, weil er immer fleißig auf die Gewerksvereine schimpfte.

Die Revolutionsjahre ließen Blödmorn und mit ihm noch so manchen Gewerksvereinstöter den Gipfel der Macht ersteigen, von denen die andern meist schon längst in der Versenkung verschwunden sind. Die Allgemeine Ortskrankenkasse galt für so manchen als angenehme Unterkunft. Doch auch dieser Boden ist zu heiß für Blödmorn gewesen. Schon im Jahre 1923 ließ er sich Veruntreuungen zu Schulden kommen, er wurde zu 6 Wochen Gefängnis, jedoch mit 3jähriger Bewährungsfrist verurteilt. Dies hat ihn nicht davor zurückgehalten, erneut Unterschlagungen zu machen, bis ihn sein Schicksal ereilt hat. Jetzt ist auch die letzte Säule geborsten. Unsere Gewerksvereinsbewegung steht trotz aller Anfeindungen unerschüttert und aufrecht da.

## Arbeitsbeschaffung durch das Reich.

Mit ernster Sorge wird das ständige Steigen der Erwerbslosenziffern betrachtet, alle bisher getroffenen Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten haben mehr oder weniger versagt. Die Führer der Spitzengewerkschaften sind dauernd bemüht, Wege zu suchen, die zur Verringerung der Arbeitslosenziffern führen könnten. Auch die Reichsregierung befaßt sich dauernd mit dieser Frage, ohne jedoch sichtbare Erfolge zu erzielen. So hat auch der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages nach einem Bericht des zur laufenden Behandlung der mit einer Beschäftigung Erwerbsloser zusammenhängenden Notstandsarbeiten, Arbeitsbeschaffung usw. eingesetzten Unterausschusses dem Plenum des Reichstages nachstehende Entschlieung vorgelegt:

Der Reichstag wolle beschließen: Ausgehend von der Erwägung, daß

A. mit der im Herbst 1925 einsetzenden Wirtschaftskrise seit Anfang dieses Jahres 2,5 Millionen völlig Erwerbslosler und mehrere Millionen Kurzarbeiter vorhanden sind;

B. diese Krise in unverminderter Schärfe anhält und keine begründete Aussicht vorliegt, daß die große Arbeitslosigkeit in absehbarer Zeit eine erhebliche Abschwächung erfährt;

C. das zweite Krisenjahr und damit der nächste Winter insbesondere für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Millionen erhöhte Not im Gefolge hat und damit die allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten vergrößert,

hält der deutsche Reichstag für dringend geboten, daß in organischem Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Wirtschaft die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um den Arbeitsmarkt zu heben, die Arbeitsmöglichkeit zu fördern und den Arbeitslosen Beschäftigung zu geben.

Aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen ist es unmöglich, Millionen Arbeitnehmer einer jahrelangen Erwerbslosigkeit preiszugeben. Es muß Vorjorge getroffen werden, daß ein größerer Teil Erwerbsloser zumindest in dem Maße mit Notstandsarbeiten beschäftigt wird, daß die längere Zeit Erwerbslosen innerhalb eines Jahres wenigstens abwechselnd ein Vierteljahr und länger Beschäftigung finden.

Das würde bedeuten, daß beim gegenwärtigen Stand der Erwerbslosigkeit laufend mindestens etwa 500 000 Arbeitslose mit produktiven Notstandsarbeiten beschäftigt werden müßten.

An solchen Arbeiten fehlt es nicht. Auf einer Reihe von Gebieten können Arbeiten in Angriff genommen werden, zu denen entweder bereits die baureifen Pläne vorliegen oder letztere ohne erhebliche Schwierigkeiten und in kürzester Zeit vorbereitet werden können. Bei diesen Arbeiten ist deren Zweckdienlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit voranzustellen. Dazu gehören unter anderem:

1. der Straßenbau und notwendige Erneuerung eines größeren Teils der Straßendecken, die dem neuzeitlichen Verkehr nicht genügen;

2. die Kultivierung von Ledlandflächen, Moorgeländen u. a. unfruchtbarem Boden, der in Deutschland über 3 Millionen Hektar zählt und zum größeren Teile urbar gemacht werden kann. Das würde der Gesamtwirtschaft zum Vorteil gereichen und auch neue Arbeitsmöglichkeiten in der Bewirtschaftung, Ansiedlung usw. bieten;

3. die Schiffbarmachung deutscher Flüsse und deren zweckdienliche Verbindung durch Kanäle, die der Förderung des Wassertransportweges und der deutschen Wirtschaft dienen;

4. Fluß- und Bachregulierungen zur Gewinnung von Kulturboden und anderem Gelände, sowie zur Verhütung von Hochwasserschäden usw.;

5. Stauanlagen, Schutzdämme usw., um den stets wiederkehrenden Hochwasserschäden vorzubeugen;

6. Anlagen zur Gewinnung von Wasserkraften, die auch zum Teil mit den unter 3, 4 und 5 vermerkten Arbeiten zu verbinden sind und die Gesamtanlagen wirtschaftlicher gestalten können;

7. der Wohnungsbau, dessen großzügige Forderung — auch ebl. durch produktive Erwerbslosenfürsorge — dringend notwendig ist, um sowohl der Wohnungsnot wie der darniederliegenden Beschäftigung zu begegnen;

8. Elektrifizierung der Eisenbahnen.

Sollen zur langfristigen Vorjorge für Arbeitsgelegenheiten die vorgenannten und ähnliche produktive Arbeiten und Anlagen vorbereitet und durchgeführt werden, so setzt dies ein enges Zusammenarbeiten von Reich und Ländern sowie deren Organen voraus. Zur Durchführung dieser Arbeiten sind erhebliche Summen notwendig. Die Reichsregierung wird dringend ersucht, mit den Länderregierungen sich umgehend ins Benehmen zu setzen, damit die angeregten Arbeiten nicht nur geprüft, sondern in kürzester Frist und in weitgehendem Umfange mit ihrer Durchführung begonnen werden kann.

Müssen angesichts der großen und andauernden Arbeitslosigkeit höhere Summen für produktive Erwerbslosenfürsorge in den Etat von Reich und Ländern eingestellt werden — im laufenden Jahresetat evtl. als Nachtrag —, so weist der Reichstag gleichzeitig darauf hin, daß bei der Mittelbeschaffung für produktive Anlagen, wie sie auch die vorgenannten Vorschläge enthalten, Anleihen mitanzunehmen sind. Dabei wäre auch die öffentlich-rechtliche Garantie für Mindestzinszahlungen zu prüfen, ferner, ob bei einer großen öffentlichen Anleihe zum Wohnungsbau auch Mittel der Hauszinssteuer zur Zins- und Tilgungsgarantie mit Verwendung finden könnten.

Die Reichsregierung wird ferner ersucht:

a) zu prüfen, ob die Schwierigkeiten beim Rußland-Kredit, der für mehrere Jahre zusätzliche Rußlandaufträge und damit der deutschen Wirtschaft größere Beschäftigungsmöglichkeit bringen sollte, nicht behoben werden können.

b) hinzuwirken bei den Reparationsleistungen auf die Gewährung langfristiger Sachlieferungen des als möglich erachteten Transfers,

c) zu untersuchen, inwieweit der große Andrang von täglichem Geld, das zum Teil zu reinen Spekulationszwecken im In- und Ausland verwendet wird, der produktiven Wirtschaft Deutschlands zugeführt werden kann.

Die Reichsregierung wird ersucht, die Behandlung der in dieser Entschließung enthaltenen Fragen tunlichst zu beschleunigen und dem Reichstage zu berichten.

Das Plenum des Reichstages hat dieser Entschließung, gegen die Kommunisten zugestimmt. In großen und ganzen kann man dieses Arbeitsbeschaffungsprogramm des Reichstagsausschusses nur begrüßen, aber dabei doch bedauern, daß man sich nicht früher zur Durchführung eines solchen entschlossen hat. Ehe die notwendigen Vorarbeiten zur Durchführung beendet sind, ist die wärmere Jahreszeit vorüber und wir stehen vor dem Winter, in dem doch die wenigsten der in Aussicht genommenen Arbeiten durchgeführt werden können.

## Lohn- und Tarifbewegung.

Allgemeinverbindlichkeitserklärungen.

Nach Mitteilungen der Reichsarbeitsverwaltung wurden nachstehende tarifliche Vereinbarungen für den angegebenen Geltungsbereich für allgemein verbindlich erklärt:

### I. Vertragsparteien:

a) auf Arbeitgeberseite:

zu 2 A: Rheinisch-Westfälisch-Sippischer Tischler-Innungsbund;

Gauverband Westfalen-Lippe des Verbandes für das selbständige deutsche Drechslergewerbe.

zu 2 B: Verein der Holzbearbeitungsfabrikanten im Industriebezirk e. V.

b) auf Arbeitnehmerseite:

Deutscher Holzarbeiterverband, Gauverband Düsseldorf;  
Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands;  
Gewerkverein der Holzarbeiter (H.-D.).

2. Abgeschlossen: A) am 24. Juni 1925 (Lohnabkommen),  
B) am 24. Juli 1925

Nachträge zum allgemein verbindlichen Bezirkstarifvertrage vom 29. Oktober 1924.

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter im Holzgewerbe im Umfange der §§ 1 und 2 des Bezirkstarifvertrages. Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge von Holzarbeitern, die in Betrieben beschäftigt sind, die nicht zur Holzindustrie gehören; sie erstreckt sich ferner nicht auf die Betriebe, die folgenden Arbeitgeberverbänden angehören:

I. Arbeitgeberverband des Holzgewerbes der Kreise Gummersbach, Wipperfurth und Waldbröl e. V. in Gummersbach.

II. Witzgensteiner Arbeitgeberverband in Banje.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Rechtsrheinisch gelegener Teil der Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Neuwied, Altenkirchen und des Siegfrieds, der Stadtgebiete Köln und Düsseldorf, sowie des un-  
teren Kreises Solingen einschließlich jedoch der Orte Burscheid, Gräfrath, Wald, Ohligs und Hückel im letzteren Kreise, Provinz Westfalen mit Ausnahme der Kreise Herford, Lübbecke und Minden sowie des Ortes Steinheim im Kreise Hörter.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1926.

Des Weiteren ist seitens der Reichsarbeitsverwaltung folgende wichtige Entscheidung gefällt:

„Die Allgemeinverbindlichkeit des Bezirkstarifvertrages vom 29. Oktober 1924 für die gewerblichen Arbeiter im Holzgewerbe in Westfalen und im rechtsrheinisch gelegenen Teil der Rheinprovinz (allgemein verbindlich erklärt durch Verfügung IV 3909/92 vom April 1926, siehe Reichsarbeitsblatt Nr. 15 vom 16. April 1926) erstreckt sich mit Wirkung vom 1. Juli 1926 auch auf die Betriebe die dem Münsterländischen Stuhlfabrikantenverband in Stadthagen und die Bauischreiereien der Betriebe, die dem Rheinisch-Westfälischen Baugewerbeverband in Essen angehören.“

### Tarifvertrag für Ostpreußen.

Nach außerordentlich schwierigen Verhandlungen ist es auch für Ostpreußen gelungen, wieder einen Tarifvertrag abzuschließen. Die Kündigung des alten Vertrages seitens des Arbeitgeberverbandes erfolgte bereits unterm 29. Dezember 1925. Monate gingen im Land, ohne daß es zu einer Verhandlung kam. Wir unterlagen e-  
uns heute auf den Verhandlungsgang näher einzugehen. Im Einverständnis der Vertragsparteien ist bei der Reichsarbeitsverwaltung folgender Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung gestellt worden.

### Vertragsparteien.

Ostpreussischer Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe e. V., Sitz Königsberg i. Pr., Kneiphöfische Langgasse 1 u. III. Deutscher Holzarbeiterverband, Gau Danzig, Ostpreußen; Gewerkverein der Holzarbeiter, Bezirk Elbing.

Datum des Abschlusses der Vereinbarung: 12. 6. 23.

Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter im Holzgewerbe im Umfange der §§ 1 und 2 des Tarifvertrages.

Räumlicher Geltungsbereich: Deutsches Gebiet rechts der Weichsel.

Einspruchsfrist bis einschließl.: 31. 7. 23.

## Aufforderung.

In der letzten Nummer der „Eiche“ forderten wir einige alte Zeitungen an, diese sind uns auch zum größten Teil zugegangen.

Es fehlen aber noch folgende:

„Eiche“ Jahrgang 1923, Nummer 24—26.

„Eiche“ Jahrgang 1924, Nummer 2, 3 und 25.

Ortsvereine welche noch im Besitz vorstehender Nummern sind, ersuchen wir, dieselben an das Hauptbüro einzusenden.

## Kollegen.

Zahlt Eure Beiträge pünktlich, damit ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Klassen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

für die 30. Beitragswoche vom 24.—30. Juli

für die 31. Beitragswoche vom 31. Juli bis 6. August

für die 32. Beitragswoche vom 7. bis 13. August

für die 33. Beitragswoche vom 14. bis 20. August

Jedes Mitglied ist verpflichtet wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

## Sterbetafel

für diejenigen Mitglieder, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1926 verstorben sind.

Buch-Nr.	Name der Verstorbenen	Orts-Verein	Gewerkverein	Krankenkasse	Stichtag-Kasse
5682 b	Johanna Schulze	Spandau	—	—	110
28014	Gustav Hanke	Schweidnitz	83	—	—
24405	Robert Meßek	Stolz	86	—	—
26353	Albert Loffin	Stolz	18	—	—
5116 b	Pauline Puße	Jetz	—	—	55
247 b	Marie Krause	Obritz	—	—	110
254 b	Anna König	Obritz	—	—	110
609 b	Sabette Frey	Ulm a. D.	—	—	110
4193 b	Fauline Görner	Schmölln	—	—	55
181 b	Christine Longschinsky	Berlin I	—	—	100
380 b	Elise Hegmann	Mühlheim	—	—	100
			Wk.	87	760

Ehre ihrem Andenken!

M. Schmafer.